

ÄNDERUNG DER FUNKTIONSGEBÜHREN-RICHTLINIE DER ÖSTERREICHISCHEN APOTHEKERRKAMMER (ab 1. Jänner 2018)

Die Funktionsgebühren-Richtlinie der Österreichischen Apothekerkammer vom 6. November 2013, zuletzt geändert mit Beschluss des Kammervorstandes vom 18. Mai 2017, wurde mit Beschluss des Kammervorstandes vom 12. Oktober 2017 wie folgt geändert:

1. Art. II samt Überschrift lautet:

„II. Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung

1. Präsident der Österreichischen Apothekerkammer

Dem Präsidenten gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe von 185 % des Durchschnittsgehaltes eines allgemein berufsberechtigten Apothekers gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge.

2. Vizepräsidenten (Obmänner der Abteilung der selbständigen und angestellten Apotheker) der Österreichischen Apothekerkammer

Den Vizepräsidenten (Obmännern der Abteilungen der selbständigen und angestellten Apotheker) gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine monatliche Funktionsgebühr jeweils in der Höhe von 148 % des Durchschnittsgehaltes für einen im Volldienst beschäftigten allgemein berufsberechtigten Apotheker gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge.

3. Obmannstellvertreter der Abteilung der selbständigen und angestellten Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer

Den Obmannstellvertretern der Abteilung der selbständigen und angestellten Apotheker gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine monatliche Funktionsgebühr jeweils in der Höhe von 55,5 % des Durchschnittsgehaltes für einen im Volldienst beschäftigten allgemein berufsberechtigten Apotheker gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge.

4. Präsidenten der Landesgeschäftsstellen der Österreichischen Apothekerkammer

Den Präsidenten der Landesgeschäftsstellen gebühren als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten, wenn sich in ihrem jeweiligen territorialen Wirkungsbereich öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheken

- a) bis zu einer Gesamtzahl von einhundert befinden,
eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe von 85,1 %,
- b) bei einer Gesamtzahl von einhunderteins bis zweihundert
eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe von 103,6 %,
- c) bei einer Gesamtzahl von über zweihundert
eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe von 122,1 %

des Durchschnittsgehaltes für einen im Volldienst beschäftigten allgemein berufsberechtigten Apotheker gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge.

5. Vizepräsidenten der Landesgeschäftsstellen

Den Vizepräsidenten der Landesgeschäftsstellen gebühren als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten, wenn sich in ihrem territorialen Wirkungsbereich öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheken

- a) bis zu einer Gesamtzahl von einhundert befinden
eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe von 50,3 %,
- b) bei einer Gesamtzahl von einhunderteins bis zweihundert
eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe von 62,3 %,
- c) bei einer Gesamtzahl von über zweihundert
eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe von 74 %

des Durchschnittsgehaltes für einen im Volldienst beschäftigten allgemein berufsberechtigten Apotheker gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge.

6. Mitglieder des Kontrollausschusses

- a) Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine monatliche Funktionsgebühr jeweils in der Höhe von 4,6 % des Durchschnittsgehaltes für einen im Volldienst beschäftigten allgemein berufsberechtigten Apotheker gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge.
- b) Den beiden weiteren Mitgliedern gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine monatliche Funktionsgebühr jeweils in der Höhe von 2,8 % des Durchschnittsgehaltes für einen im Volldienst beschäftigten allgemein berufsberechtigten Apotheker gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge.

Zusätzlich gebührt den Mitgliedern des Kontrollausschusses für die Teilnahme an Sitzungen als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine Funktionsgebühr je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.

7. Disziplinarrat

- a) Dem Vorsitzenden des Disziplinarrates gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine monatliche Funktionsgebühr von 44,4 % und seinem Stellvertreter 22,2 % des Durchschnittsgehaltes für einen im Volldienst beschäftigten allgemein berufsberechtigten Apotheker gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge.

a)¹ Dem Vorsitzenden des Disziplinarrates, dem Disziplinaranwalt² und ihren Stellvertretern gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine monatliche

Funktionsgebühr in Höhe von 18,5 % des Durchschnittsgehaltes für einen im Volldienst beschäftigten allgemein berufsberechtigten Apotheker gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge und zusätzlich eine Abgeltung in Höhe von EUR 300,00 für einen mit Erkenntnis abgeschlossenen Disziplinarfall und EUR 150,00 für jeden mit verfahrenserledigendem Beschluss abgeschlossenen Disziplinarfall. Der Vorsitzende des Disziplinarrates erhält für die Wahrnehmung des Vorsitzes eine zusätzliche monatliche Funktionsgebühr in Höhe von 3,7 % des Durchschnittsgehaltes für einen im Volldienst beschäftigten allgemein berufsberechtigten Apotheker gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge.

¹ Z 7 lit. a idF des Beschlusses des Kammervorstandes vom 18. Mai 2017, geändert durch Beschluss des Kammervorstandes vom 12. Oktober 2017, tritt hinsichtlich des Disziplinaranwaltes und seines Stellvertreters mit 1. Jänner 2018, hinsichtlich des Vorsitzenden des Disziplinarrates und seines Stellvertreters mit 8. März 2019 in Kraft.

² Soweit der Disziplinaranwalt oder sein Stellvertreter als Erhebungskommissär gemäß § 47 Apothekerkammergesetz 2001 tätig werden, ist diese Tätigkeit mit der pauschalen monatlichen Funktionsgebühr abgegolten. Eine zusätzliche fallbezogene Abgeltung ist für die Tätigkeit als Erhebungskommissär nicht vorgesehen.

- b) Beisitzern des Disziplinarrates gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten ein Sitzungspauschale je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in der Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b., höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.

8. Aspiranten-, Weiterbildungs(prüfungs)-, Akkreditierungs- und Visitationskommissionen, Prüfungskomitee Sprachprüfung sowie Schlichtungskommissionen

- a) Dem Vorsitzenden der Aspirantenprüfungskommission und den Aspirantenprüfern gemäß § 10 Abs. 1 Pharmazeutischer Fachkräfteverordnung gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine Funktionsgebühr je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.

Den Aspirantenprüfern gebührt zusätzlich als pauschale Entschädigung für die Prüfungsvorbereitung pro Prüfungskandidat eine Entschädigung in der Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b.

Dem Vertreter des Landes (§ 10 Abs. 2 Pharmazeutische Fachkräfteverordnung) gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine Aufwandsentschädigung je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in der Höhe der halben Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.

- b) Den Vertretern der Apothekerkammer bei Apothekenbetriebsüberprüfungen und Genehmigungen von Betriebsanlagen („Visitatoren“) gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine Funktionsgebühr je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in Höhe der Vergütung

für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.

- c) Den Mitgliedern der Weiterbildungskommission gemäß § 14 Krankenhausfachapotheker - Weiterbildungsordnung 2015 unter Ausnahme des juristischen Kommissionsmitgliedes und dessen Stellvertreters gebühren für die Teilnahme an Sitzungen der Kommission als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine Funktionsgebühr je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in Höhe der Vergütung der Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.
- d) Den Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß § 10 der Krankenhausfachapotheker- Weiterbildungsordnung 2015 gebührt als pauschale Entschädigung für die Prüfungsvorbereitung pro Prüfungskandidat eine Entschädigung in Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b. Zusätzlich gebührt den Prüfern als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten ein Prüfungspauschale je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.
- e) Für die schriftliche Bewertung und Abnahme der Fachbereichsarbeit gemäß § 8 der Krankenhausfachapotheker-Weiterbildungsordnung 2015 gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten pro Kandidat ein Betrag von € 315,--.
- f) Den Mitgliedern der Akkreditierungskommission unter Ausnahme des Leiters der Informations- und Fortbildungsabteilung und dessen Stellvertreters gebühren für die Teilnahme an Sitzungen der Kommission als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine Funktionsgebühr je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.
- g) Den Fachexperten des Prüfungskomitees gemäß § 8 Sprachprüfungs-Verordnung 2016 gebührt als pauschale Entschädigung für die Prüfungsvorbereitung pro Prüfungskandidat eine Entschädigung in der Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b. Zusätzlich gebührt den Prüfern als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten ein Prüfungspauschale je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.
- h) Den Mitgliedern der Schlichtungskommission gemäß § 27a der Geschäftsordnung gebühren für die Teilnahme an Sitzungen als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine Funktionsgebühr je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in Höhe der Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag. Wird die Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft verrichtet, so gebührt die Vergütung der jeweiligen Körperschaft.

9. Vortragende in Aspirantenkursen

Vortragenden in Aspirantenkursen gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten je Kursstunde ein Vortragshonorar jeweils in der Höhe von EUR 100,--.

9a. Vortragende bei Weiterbildungsveranstaltungen

Vortragenden in Seminaren und Veranstaltungen der Österreichischen Apothekerkammer im Rahmen der Weiterbildung zur Fachapothekerin oder zum Fachapotheker für Krankenhauspharmazie gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten je Unterrichtseinheit ein Honorar in Höhe von EUR 130,--.

10. Sonstige Mitglieder von Kammerorganen

Als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten gebührt grundsätzlich sonstigen Mitgliedern von Kammerorganen je für eine Funktionsverrichtung erforderlicher angefangener Stunde eine Funktionsgebühr (Zeit- und Mühewaltungsgebühr) in der Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtung.

11. Leiter von Apotheken, in denen Aspirantenprüfungen stattfinden

Leitern von Apotheken, in welchen Aspirantenprüfungen stattfinden, gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung je angefangenem Prüfungstag ein Betrag in der Höhe der zweifachen Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b.

12. Nicht-Funktionäre

Die Entschädigungssätze des Art. II Z 7, Z 8, Z 9 und Z 9a gelten auch für Personen, die nicht Funktionäre gemäß § 19 Abs. 1 Apothekerkammergesetz 2001 sind. Zusätzlich werden bei diesen Anlässen Entschädigungen für Reise- und Aufenthaltskosten gemäß Art. I gewährt. Nominierte Mitglieder von Arbeitsgruppen und Fachausschüssen erhalten Entschädigungen für Reise- und Aufenthaltskosten gemäß Art. I für die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen.

13. Erhöhung

Die in Art. II Z 7 bis 9a enthaltenen Fixbeträge sind an die Höhe eines Durchschnittsgehaltes gemäß Z 14 lit. a gekoppelt und ändern sich im selben Ausmaß wie der Durchschnittsgehalt, wobei eine Steigerung erst dann zu berücksichtigen und kaufmännisch auf ganze Eurobeträge gerundet mit Präsidiumsbeschluss anzupassen ist, wenn sich gegenüber dem jeweils letzten für die Anpassung herangezogenen Durchschnittsgehalt eine Veränderung von mehr als 5% ergibt.*

* Anmerkung: Basis für die nächste Anpassung ist die Veränderung zur Höhe des Durchschnittsgehaltes gemäß Z 14 lit. a zum 1. Jänner 2018

14. Definitionen

- a) Das Durchschnittsgehalt eines allgemein berufsberechtigten Apothekers ermittelt sich wie folgt: $[(\text{Mittelwert der 18 Gehaltsstufen} + \text{Ausgleichszulage}) \times 14] : 12$
- b) Die Vergütung für eine Apothekergrundstunde entspricht der Abgeltung einer Grundstunde für die Leistung von Bereitschaftsdiensten am Tag gemäß Art. VI Abs. 5 lit. a iVm Art VI Abs. 6 lit. c des Kollektivvertrages für pharmazeutische Fachkräfte.

2. Art. IV entfällt.

3. Dem Art. VI wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Art. II Z 1 bis 7, 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13 und 14 und Art. VIa in der Fassung des Beschlusses des Kammervorstandes vom 12. Oktober 2017 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Davon abweichend tritt Art. II Z 7 lit. a, neu gefasst durch Beschluss des Kammervorstandes vom 18. Mai 2017 und geändert durch Beschluss des Kammervorstandes vom 12. Oktober 2017, hinsichtlich des Vorsitzenden des Disziplinarrates und seines Stellvertreters mit 8. März 2019 in Kraft. Art. IV tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

4. Es wird folgender Art. VIa eingefügt:

„VIa. Genderhinweis

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. “